



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 08/2018

**Ausgegeben zu Reken am:** 12.06.2018

### Inhalt:

1. 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Reken;  
Öffentlichkeitsbeteiligung
  
2. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich  
"Dorstener Straße / Kardinal-von-Galen-Straße / Mozartstraße", Ortsteil Groß  
Reken;  
1. Aufstellungsbeschluss  
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit
  
3. 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Telgerkamp" der Gemeinde Re-  
ken, Ortsteil Groß Reken (bis 2018: BS 13);  
1. Aufstellungsbeschluss  
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

4. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Schwering" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Öffentliche Auslegung
  
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hestern III" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;  
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
  
6. Bebauungsplan Nr. 145 "Hestern IV" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;  
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
  
7. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Benediktushof I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Öffentliche Auslegung

## **Bekanntmachung**

### **1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Reken; Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 beschlossen, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Reken, Stand 02/2018, durchzuführen.

Zu diesem Zwecke wird der Entwurf in der Zeit vom

**20. Juni bis 20. Juli 2018**

zu jedermanns Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Unterlagen und diese Bekanntmachung unter <http://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das vorläufige Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts unberücksichtigt bleiben.

Reken, 07.06.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Dorstener Straße / Kardinal-von-Galen-Straße / Mozartstraße", Ortsteil Groß Reken;**

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Bereich "Dorstener Straße / Kardinal-von-Galen-Straße / Mozartstraße", Ortsteil Groß Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Südosten der Ortslage Groß Reken und hier unmittelbar östlich der Dorstener Straße (L 600) und südlich der Kardinal-von-Galen-Straße. Im nachfolgenden Lageplan ist er durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuaufstellung des dortigen Discountmarktes zu schaffen. Er soll an die Dorstener Straße verlegt werden. Der bisherige Standort soll dann mit einem Wohn- und Geschäftshaus unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen bebaut werden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

lfd. Nr.	bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
1	Sonstiges Sondergebiet (SO) Lebensmitteleinzelhandel, max. Verkaufsfläche 2.000 m <sup>2</sup>	Sonstiges Sondergebiet (SO) Le- bensmittelvorsortimentsmarkt, max. Verkaufsfläche 1.200 m <sup>2</sup>
2	Gewerbegebiet (GE)	Sonstiges Sondergebiet (SO) Le- bensmitteldiscountmarkt, max. Ver- kaufsfläche 1.000 m <sup>2</sup>
3	Gewerbegebiet (GE)	Gemischte Baufläche (M)
4	Sonstiges Sondergebiet (SO) Lebensmitteleinzelhandel, max. Verkaufsfläche 2.000 m <sup>2</sup>	Gemischte Baufläche (M)

#### **2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 05.06.2018 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Dorstener Straße / Kardinal-von-Galen-Straße / Mozartstraße", Ortsteil Groß Reken, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 28.05.2018) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Dorstener Straße / Kardinal-von-Galen-Straße / Mozartstraße", Ortsteil Groß Reken, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Stand: 01.03.2017) findet in der Zeit vom

**20. Juni bis 20. Juli 2018**

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen unter <http://www.reken.de> und dort unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitplanung“ mit dieser Bekanntmachung als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das vorläufige Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) erreichbar.

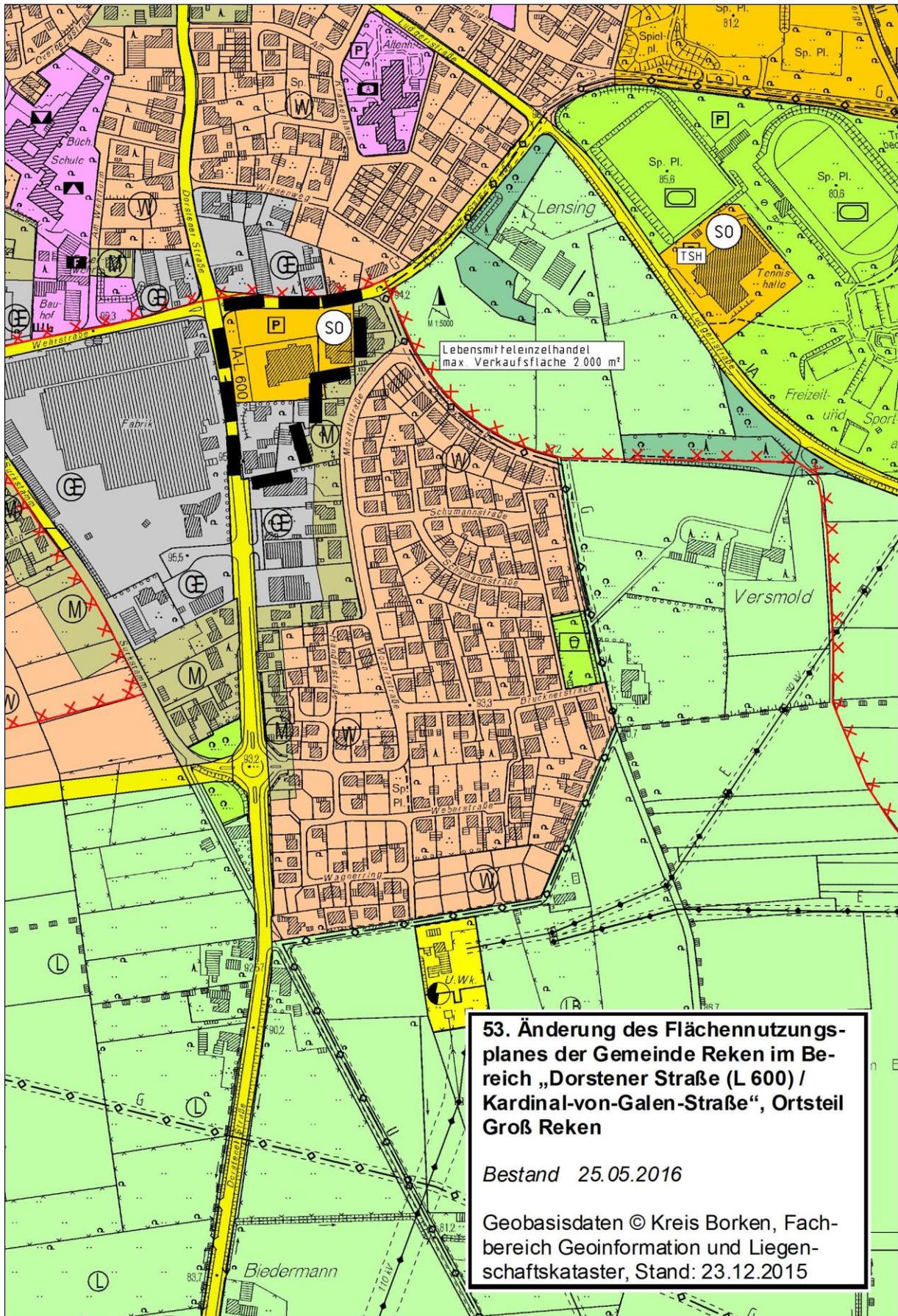
Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese, soweit urheberrechtlich zulässig, zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 07.06.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Telgerkamp" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BS 13);**

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 beschlossen, den geltenden Bebauungsplan Nr. 113 "Telgerkamp", Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BS 13), gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 24. Änderung des Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Südosten der Ortslage Groß Reken und hier unmittelbar östlich der Dorstener Straße und südlich der Kardinal-von-Galen-Straße. Im nachfolgenden Lageplan ist er durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, zusammen mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuaufstellung des Discountmarktes zu schaffen. Dazu soll das bisher festgesetzte Sondergebiet des heutigen Marktstandortes nach Süden an die Dorstener Straße verlegt und vergrößert werden. Der bisherige Standort soll dann als Mischgebiet zusammen mit weiteren Flächen im Umraum festgelegt werden.

#### **2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 05.06.2018 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Telgerkamp", Ortsteil Groß Reken (bisher: BS 13), in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 28.05.2018) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Telgerkamp", Ortsteil Groß Reken (bisher: BS 13), durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen findet in der Zeit vom

**20. Juni bis 20 Juli 2018**

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter [www.reken.de](http://www.reken.de) und dort unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitplanung“ als PDF-Dateien zum Download

zur Verfügung. Sie sind auch über das vorläufige Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) erreichbar.

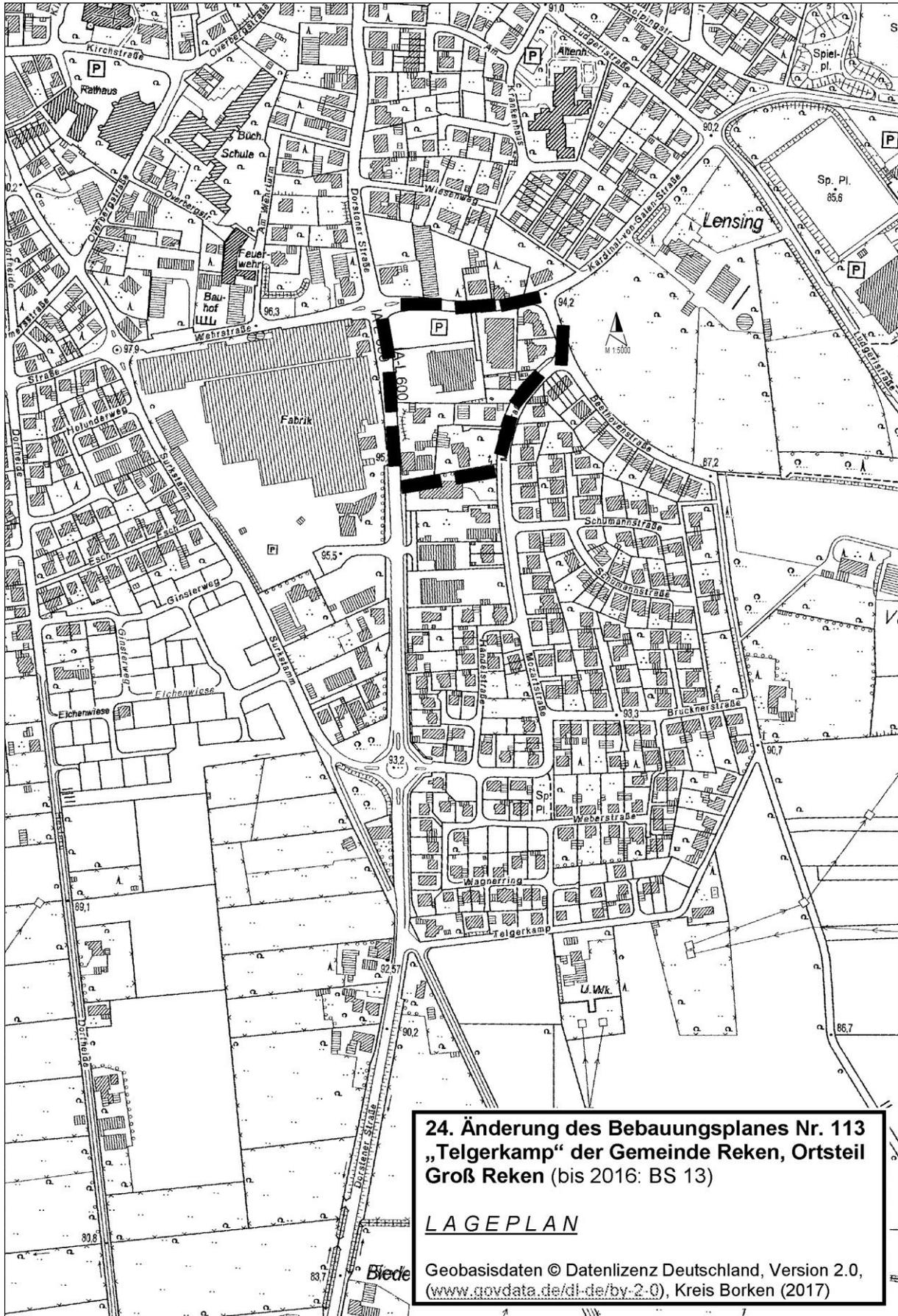
Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese, soweit urheberrechtlich zulässig, zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 07.06.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



**24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113  
„Telgerkamp“ der Gemeinde Reken, Ortsteil  
Groß Reken (bis 2016: BS 13)**

LAGEPLAN

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0,  
([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), Kreis Borken (2017)

## **Bekanntmachung**

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Schwering" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

#### **2. Öffentliche Auslegung**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Schwering", Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BS 11), durchzuführen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, das vorhandene Gewerbegebiet um ca. 700 m<sup>2</sup> nach Süden hin zu erweitern. Dadurch werden dem an der Hermann-Schwering-Straße ansässigen KFZ-Betrieb Entwicklungsperspektiven eingeräumt. Des Weiteren ist durch eine großzügigere Festsetzung der Baugrenzen eine flexiblere bauliche Gestaltung des Grundstücks ermöglicht worden. Die zulässige Höhe der Gebäude wurde in Anlehnung an den Bestand vergrößert.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Groß Reken, Flur 5, Flurstücke 654 und 882 (Katasterstand: 02.01.2018), und dessen ungefähre Lage ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt 4.657 m<sup>2</sup>.

Die Bebauungsplanänderung dient gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) der Innenentwicklung des Ortsteiles Groß Reken. Sie ermöglicht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die in § 13a BauGB genannten Kriterien zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB werden eingehalten. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 4 c BauGB wird nicht durchgeführt.

#### **2. Öffentliche Auslegung**

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 05.06.2018 den Entwurf der Planänderung (Stand: 14.05.2018) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Schwering", Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BS 11), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

**20. Juni bis 20. Juli 2018**

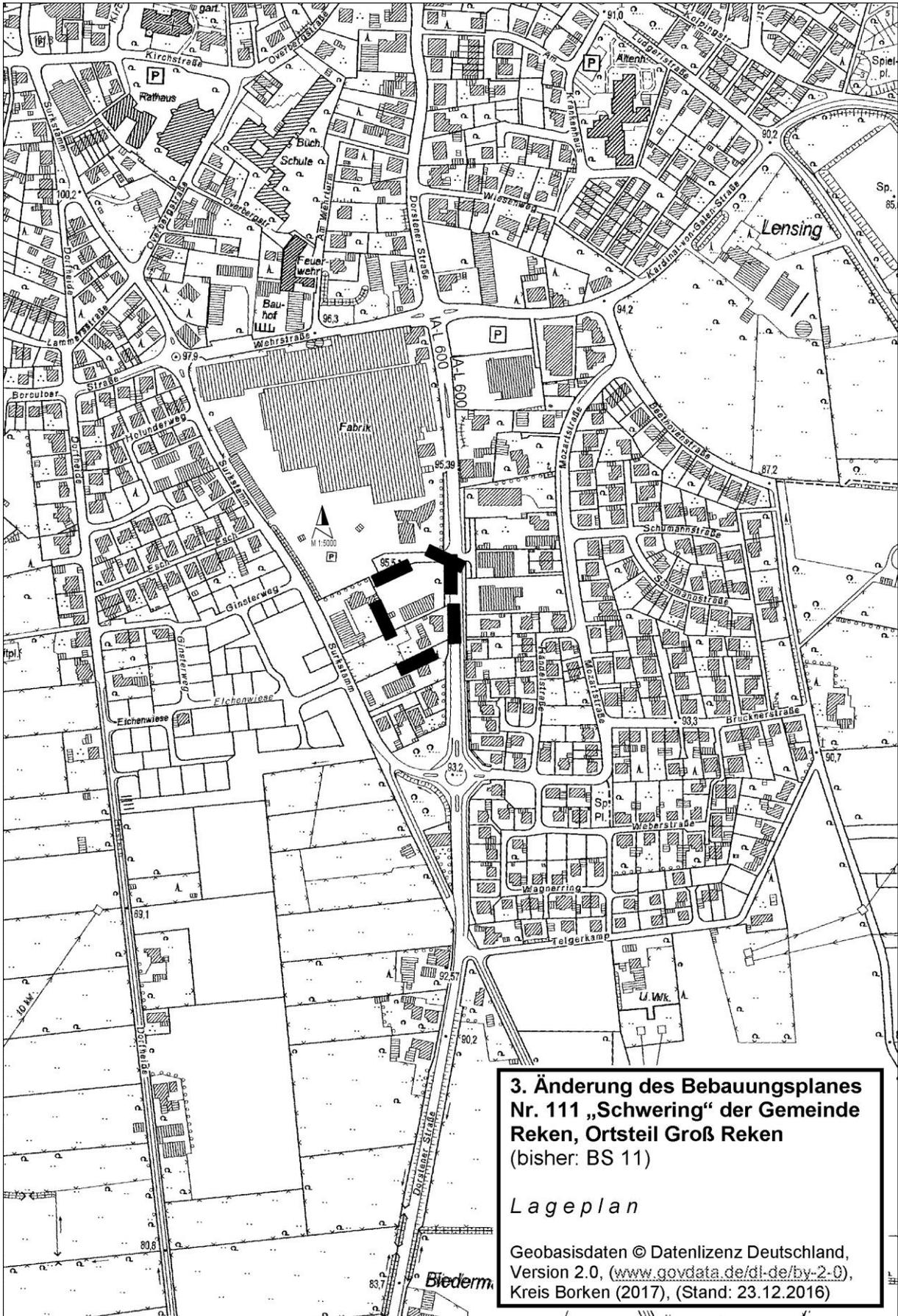
(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <http://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das vorläufige Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Reken, 07.06.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hestern III" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hestern III" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2016 S. 1162), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), als Satzung sowie die Begründung und den gemeinsamen Umweltbericht beschlossen.

Das Planverfahren wurde auf der Grundlage der bis zum 12. Mai 2017 geltenden Fassung des Baugesetzbuchs durchgeführt (siehe § 245c BauGB).

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es u. a., eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herausnahme der bisher geplanten öffentlichen Straße zu schaffen. Statt dessen wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hestern III", Ortsteil Groß Reken, umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Sie umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Groß Reken, Flur 9, Flurstücke 4375, 4376, 4377, 4378 tlw. und 4380 tlw. (Katasterstand: 15.09.2017).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hestern IV", Ortsteil Groß Reken, die dazugehörige Begründung, der gemeinsame Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.

3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hestern III", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

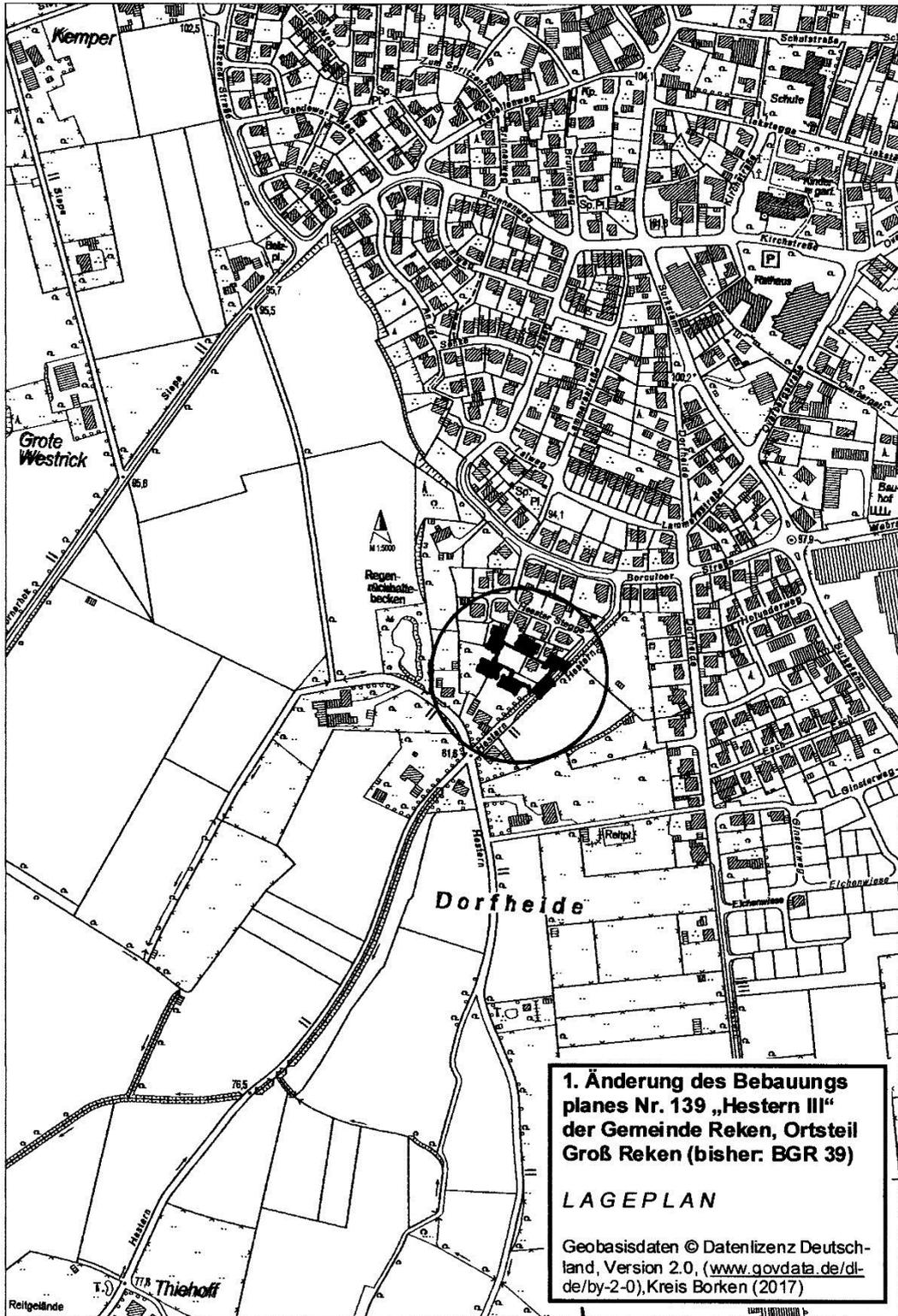
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 30.05.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 145 "Hestern IV" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 145 "Hestern IV" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2016 S. 1162), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), als Satzung sowie die Begründung und den gemeinsamen Umweltbericht beschlossen.

Das Planverfahren wurde auf der Grundlage der bis zum 12.05.2017 geltenden Fassung des Baugesetzbuchs durchgeführt (siehe § 245c BauGB).

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Grundstücke mit Wohnhäusern und in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Anlagen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 "Hestern IV", Ortsteil Groß Reken, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Er umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Groß Reken, Flur 9, Flurstücke 4378 tlw., 4379 tlw. und 4380 tlw. (Katasterstand: 15.09.2017).

Der Bebauungsplan Nr. 145 "Hestern IV", Ortsteil Groß Reken, die dazugehörige Begründung, der gemeinsame Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Hestern IV", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

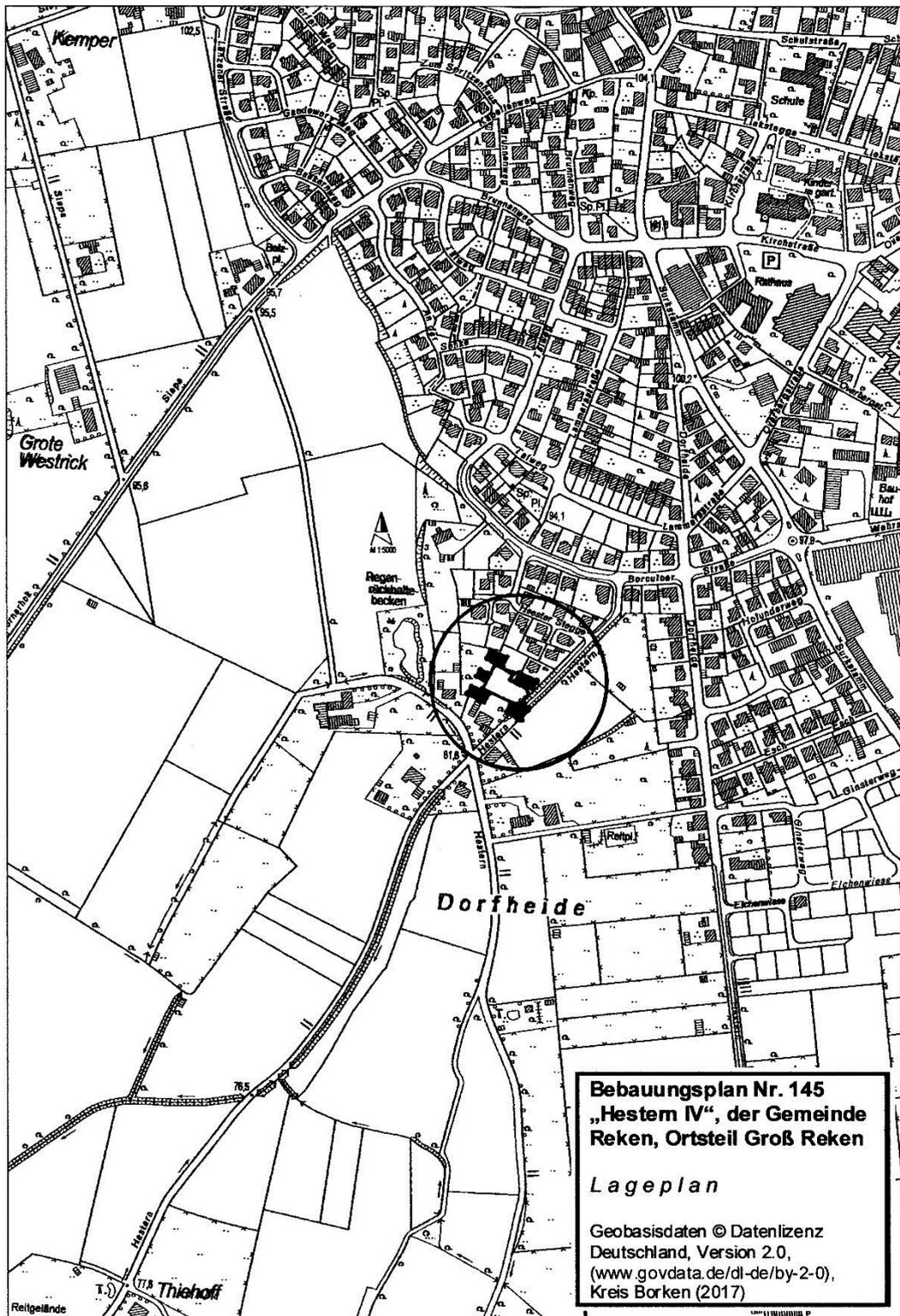
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 30.05.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Benediktushof I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

#### **2. Öffentliche Auslegung**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Benediktushof I", Ortsteil Maria Veen (bis 2016: BMV 3 "Benediktushof"), durchzuführen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) die vorhandenen Baulinien durch Baugrenzen zu ersetzen und diese insgesamt deutlich großzügiger festzusetzen, um so eine der Voraussetzungen für eine landesplanerisch gewollte Nachverdichtung zu schaffen. Des Weiteren soll die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in den Allgemeinen Wohngebieten an die Rechtsprechung angepasst und die Formulierung der Zweckbestimmung für das "Sonstige Sondergebiet" (SO) dem Inklusionsgedanken folgend vereinfacht neu formuliert werden. Die überbaubare Fläche im Bereich der Kapelle des Benediktushofes wird durch Verlegung nach Süden auf das bestehende Gebäude ausgedehnt. Im Nordosten des Sondergebiets wird die Gasdruckregelstation entsprechend als Fläche für Versorgungsanlagen – Gas festgesetzt. Aus der bisher als "Parkanlage" festgesetzten Fläche wird, der Eigentümerstruktur folgend, eine private Grünfläche.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den gesamten Bebauungsplan und dessen ungefähre Lage ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die planerischen Regelungen können somit auf einer aktuellen Kartengrundlage (Katasterstand: 02.01.2018) dargestellt werden.

Die Bebauungsplanänderung dient gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) der Innenentwicklung des Ortsteiles Maria Veen. Sie ermöglicht gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Nachverdichtung eines vorhandenen Siedlungsbereichs. Die in § 13a BauGB genannten Kriterien zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB werden eingehalten. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

## 2. Öffentliche Auslegung

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 05.06.2018 den Entwurf der Planänderung (Stand: 12.04.2018) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Benediktushof I", Ortsteil Maria Veen (bis 2016: BMV 3 "Benediktushof"), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

### **20. Juni bis 20. Juli 2018**

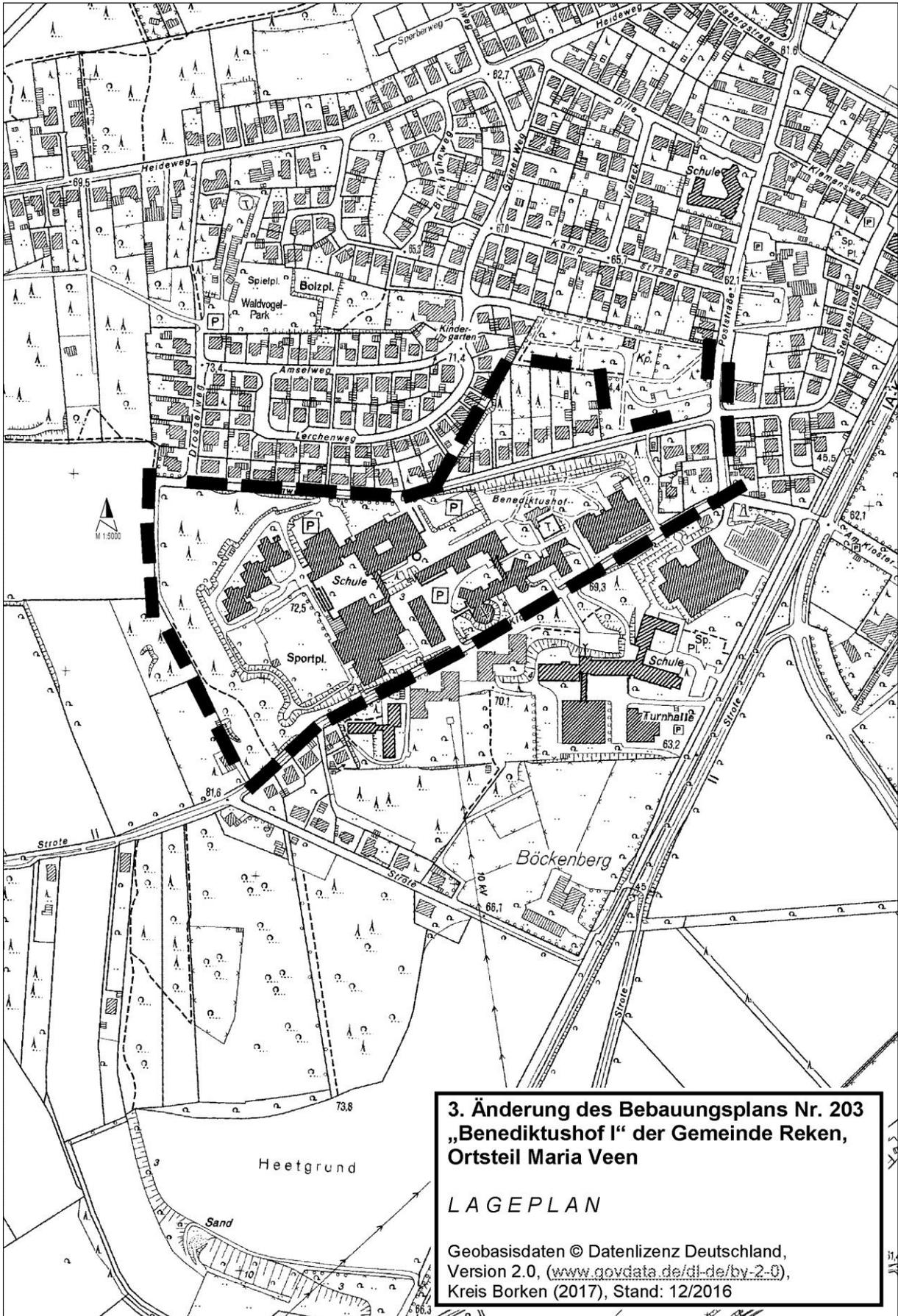
(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <http://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das vorläufige Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Reken, 07.06.2018

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 203  
„Benediktushof I“ der Gemeinde Reken,  
Ortsteil Maria Veen**

**LAGEPLAN**

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland,  
Version 2.0, ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),  
Kreis Borken (2017), Stand: 12/2016